



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

B7 GERMANY
2022

Steuern und Finanzpolitik

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Datum
17. Oktober 2022

Seite
1 von 3

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (SpAVerlG)

Sehr geehrter Herr Rainer,

für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs" (BT-Drucksache 20/3872) nehmen wir wie folgt zum Gesetzentwurf Stellung:

Zu den Regelungen zum Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG

Der BDI begrüßt die Verlängerung der bestehenden Vereinbarung zum Spitzenausgleich unter der Voraussetzung des Betriebes eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Die Verlängerung nur um ein Jahr ist jedoch nicht ausreichend und muss auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Die Verlängerung muss sowohl für das Antragsjahr 2023 wie 2024 gelten. Dies ist notwendig zur Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Steuerlast und um die Erarbeitung einer langfristigen Anschlussregelung in Abstimmung mit der neuen europäischen Energiesteuerrichtlinie gewährleisten zu können.

Seit der Einführung der ökologischen Steuerreform im Jahr 1999 bestand ein Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft, dass eine wettbewerbsfähige Energiebesteuerung für das produzierende Gewerbe sichergestellt werden muss. Der BDI hat frühzeitig mit Ablauf der Vereinbarung zum sogenannten Spitzenausgleich zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft vom 1. August 2012 zum Ende des Jahres 2020 eine Fortführung der Steuerentlastung für das produzierende Gewerbe gefordert und einen eigenen Vorschlag für die Verlängerung der Vereinbarung um zwei Jahre vorgelegt. Dies

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281430
F: +493020282430

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
A.Selter@bdi.eu

war von BMWi und BMF seinerzeit begrüßt und eine Anschlussregelung angestoßen worden; allerdings wurde diese bisher nicht umgesetzt.

Die Notwendigkeit der Steuerentlastung besteht unverändert, da Deutschland im europäischen Vergleich insbesondere mit einer Stromsteuer von 20,50 Euro pro MWh anstelle des europäischen Mindeststeuersatzes von 0,50 Euro MWh mit Abstand den höchsten Steuertarif aufweist. Zur Förderung der CO₂-neutralen strombasierten Transformation der Wirtschaft wurde das Besteuerungsniveau von Strom im übrigen Europa stark verringert. Damit steht Deutschland mit Abstand an der Spitze der Strombesteuerung mit der Konsequenz nicht wettbewerbsfähiger Kostenstrukturen. Unsere Kernforderung bleibt damit, die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß zu reduzieren, um die Elektrifizierung der deutschen Wirtschaft zu beschleunigen. Ohne eine grundsätzliche Senkung der Stromsteuer ist der Erhalt der bisherigen Steuerentlastung angesichts der aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Lage umso notwendiger.

Die Verlängerung des Spitzenausgleichs stellt keine Entlastung von den exorbitant steigenden Energiekosten dar. Der Spitzenausgleich sichert allein wettbewerbsfähige Steuersätze für das produzierende Gewerbe im europäischen Vergleich. Es ist daher unverständlich, warum der Referentenentwurf explizit eine weitergehende Verlängerung der Begünstigung ausschließt.

Zum Erhalt der bisherigen Entlastung fordern wir eine zweijährige Verlängerung der bisherigen Vereinbarung. Voraussetzung einer Steuerentlastung sollte auch für das Antragsjahr 2024 das Betreiben eines Energie- oder Umweltmanagementsystems sein. Eine zweijährige Verlängerung ist notwendig, um zusätzliche Belastungen für die Unternehmen durch nicht-wettbewerbsfähige Energiesteuern zu verhindern. Eine zweijährige Verlängerung ist außerdem notwendig, um fristgerecht eine Anschlussregelung zu erarbeiten. Das BMF hat hierfür bereits Vorarbeit geleistet. Die Ausgestaltung einer Anschlussregelung hängt von den Regelungen der neuen Europäischen Energiesteuerrichtlinie (ETD) ab. Bislang ist das Ergebnis der Verhandlungen zur ETD nicht absehbar. Wir plädieren daher dafür, die zweijährige Verlängerung der bisherigen Regelung zu nutzen, um in Abstimmung mit der ETD eine rechtsichere langfristige Folgeregelung zur Sicherstellung wettbewerbsfähiger Steuertarife für das produzierende Gewerbe sicherzustellen.

Petitum

Artikel 1 Nr. 8. a) zu § 55 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG-E sollte wie folgt angepasst werden: „3. für das Antragsjahr 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr 2023 und 2024 die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.“

Artikel 2 Nr. 2 b) zu § 10 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG-E sollte wie folgt angepasst werden: „3. für das Antragsjahr 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr 2023 und 2024 die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.“

Die Gesetzesänderung sieht vor, die Verordnungsermächtigung des § 11 Nr. 4 StromStG dahingehend zu ändern, dass der Ordnungsgeber die Möglichkeit hat, abweichend von den statistischen Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, materielle Regelungen zu treffen, um den Kreis der begünstigten Unternehmen abzuändern. Dies soll laut Begründung dem Ordnungsgeber ermöglichen, aus klassifikatorischer Sicht nachvollziehbare, aber im Rahmen der Gewährung von Subventionen nicht angezeigte Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Die vorgesehene Ermächtigung eröffnet dem Ordnungsgeber die Möglichkeit, den Kreis der Begünstigten in Abweichung zu den europäischen Vorgaben einzuschränken. Die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen ist durch die Europäische Union harmonisiert und die Grundlage europäischer und nationaler Regulierungen. Mit der vorgesehenen Ermächtigung befürchten die Unternehmen Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsnachteile. Wir plädieren daher, an der bisherigen Regelung festzuhalten.

Petitum

Streichung der Änderung der Artikel 2 Nr. 2 zu § 11 Satz 1 Nummer 4 StromStG-E.

Weitere Anmerkungen

Neben der notwendigen Verlängerung der Vereinbarung zum Spitzenausgleich möchten wir auf die Notwendigkeit hinweisen, die Gewährung der verminderten Steuersätze für das produzierende Gewerbe nach § 54 EnergieStG und nach § 9b StromStG über das Jahr 2022 hinaus für zwei Jahre zu verlängern. Eine entsprechende Freistellungsanzeige sollte zeitnah erfolgen.

Für das produzierende Gewerbe ist eine Anschlussregelung zur Vereinbarung des Spitzenausgleichs für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von großer Bedeutung. Wir sind sehr daran interessiert, die bereits aufgenommenen Gespräche weiter fortzuführen, um eine neue Vereinbarung gemeinsam zu erarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann

Annette Selter